

Auszug aus der Geschäftsordnung

Die vollständige Geschäftsordnung können Sie unserer Webseite www.imkinsky.com entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Geschäftsordnung auch zu.

§1

- (1) Die Auktionshaus im Kinsky GmbH (im Folgenden kurz „Auktionshaus“ genannt) führt nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Auktionen als Kommissionsgeschäfte durch. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Auktion erfolgt im eigenen Namen des Auktionshauses, aber auf Rechnung des Einbringers.

§3

- (1) Zur Auktion können bewegliche Gegenstände aller Art, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, mit Ausnahme der in §4 angeführten, angenommen werden.

§6

- (1) Bei Übernahme von aus dem Ausland einlangenden Gegenständen darf das Auktionshaus den Nachweis der Verzollung und der behördlichen Ausführungsgenehmigungen verlangen.
- (2) Bei Objekten, die dem Artenschutz unterliegende Bestandteile toter Lebewesen aufweisen, können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie aus Österreich exportiert oder in andere Länder importiert werden dürfen. Wir sind aber auf Wunsch unserer Kunden und gegen Kostenersatz bereit, für sie Verfahren zur Genehmigung der Ausfuhr/Einfuhr zu führen.

§7

- (1) Die Übergabe von Gegenständen zur Auktion wird in einer Auktionsvereinbarung festgehalten, in die auch ein Übernahmeverzeichnis integriert ist, die vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen ist.
- (4) Das Übernahmeverzeichnis dient der Bestätigung der Übernahme der zur Auktion eingebrachten Gegenstände und enthält vor allem Hinweise auf vereinbarte Mindestverkaufspreise, auf Auktionstermine, Abbildungen im Katalog, sowie über die dem Auktionshaus gebührenden Provisionen.

§8

- (2) Die Auszahlung des Auktionserlöses, die Zurückziehung des Auktionsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der Durchschrift der Auktionsvereinbarung.

§10

- (1) Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die zur Auktion übergebenen Gegenstände. Sie legen die Schätzpreise und im Einvernehmen mit dem Einbringer die Mindestverkaufspreise fest. Das Auktionshaus sichert dem Einbringer zu, dass die Begutachtung mit großer Sorgfalt erfolgt. Es leistet jedoch für die Richtigkeit seiner Beurteilung gegenüber dem Einbringer keine Gewähr.
- (3) Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis bei der Auktion nicht erreicht, so darf nur unter Vorbehalt zugeschlagen werden.
- (4) Der Einbringer beauftragt das Auktionshaus, auch nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressierten zu führen, die Gegenstände zum Verkauf anzubieten und zum Mindestverkaufspreis zu verkaufen.
- (5) Gegenstände, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht versteigert werden konnten und die vom Einbringer trotz vorangegangener Aufforderung nicht zurückgezogen und abgeholt wurden, sowie zurückgezogene, aber nicht abgeholte Gegenstände, dürfen vom Auktionshaus ohne weitere Verständigung zu marktkonformen Bedingungen versteigert oder anderweitig verwertet oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückgesendet oder gelagert werden.

§12

- (1) Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen sowie an von Käufern ersteigerten Gegenständen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht zur Besicherung aller Forderungen, die ihm gegenüber dem Einbringer bzw. dem Käufer zustehen, zu.

§15

- (1) Die zu versteigernden Gegenstände werden vor der Auktion ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit geben, Beschaffenheit und Zustand der Gegenstände zu überprüfen.

§16

- (1) Sämtliche Gegenstände sind in Auktionskatalogen abgebildet, beschrieben und mit unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibungen enthalten, sofern die Gegenstände nicht der Differenzbesteuerung unterliegen, auch entsprechende Hinweise auf eine andere Art der Besteuerung.

§20

- (9) Absprachen zwischen den Interessenten, die auf eine Verringerung des Meistbotes abzielen, über die Unterlassung des Mitbietens, über unsachliche Bietgemeinschaften, über Abstandszahlungen, über „Radeln“ etc., sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies alle durch verbotene Absprachen verursachten Schäden zu ersetzen.

§22

- (1) Inländische Käufer sind verpflichtet, den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen, ausländische binnen 14 Tagen.
- (2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig, kann das Auktionshaus den Zuschlag aufheben, den Gegenstand neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein Untergebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.
- (3) Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot und der Käuferprovision (Differenzbesteuerung), bei Normalbesteuerung aus dem Meistbot, der Käuferprovision und der Umsatzsteuer.
- (4) Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit * gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die Folgerechtsvergütung in der gesetzlich festgelegten Höhe verrechnet.
- (6) Der ersteigerte Gegenstand wird erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller seit dem Zuschlag angefallener Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt.
- (7) Zahlungen eines Käufers dürfen vom Auktionshaus auf jede Schuld dieses Käufers gegenüber dem Auktionshaus angerechnet werden, ungeachtet allfälliger Widmungen.

§24

- (1) Das Auktionshaus steht für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Gegenstand tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.
- (2) Weist ein Käufer die Unechtheit innerhalb von zwei Jahren nach der Versteigerung nach, so erstattet ihm das Auktionshaus gegen Rückgabe des (unveränderten) Gegenstandes

den Kaufpreis. Zu einer solchen Gewährleistung ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, wenn der Gegenstand nach der Auktion verändert worden ist.

- (3) Bei Werken Alter Meister umfasst diese Gewährleistung nur Werke, die bereits ursprünglich gefälscht worden sind. Das Auktionshaus ist zur Gewährleistung auch nicht verpflichtet, wenn seine Angaben im Katalog zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprochen haben.
- (4) Alle Angaben außer jenen über den Urheber, insbesondere Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Zeitpunkt der Entstehung usw., beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten des Auktionshauses ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Gegenstände werden vielmehr nur „wie besehen“ veräußert. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.
- (5) Im Katalog und in den Expertisen werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Gegenstände angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand.
- (7) Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion von den Interessenten geprüft werden, sie sind als gebraucht anzusehen. Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Verdienstenentgang oder Mangelgeschäden, sind ausgeschlossen.

§25

- (2) Die Verpackung von ersteigerten Gegenständen, insbesondere zum Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt.
- (3) Die Versendung ersteigerten Gegenstände erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung; er trägt auch alle Risiken.

§26

- (1) Sämtliche zur Auktion übergebenen Gegenstände sind bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert.
- (2) Versicherungswert ist bei zur Versteigerung übernommenen Objekten der Mittelwert von unterem und oberem Schätzwert.
- (3) Die Haftung des Auktionshauses besteht gegenüber dem Einbringer vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, gegenüber dem Käufer an den auf die Auktion folgenden 8 Tagen, bei einem ausländischen Käufer an den auf die Auktion folgenden 14 Tagen. Danach wird für den ersteigerten Gegenstand nur gehaftet, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.

§27

- (1) Nach Bezahlung des Meistbotes, der Käuferprovision und allenfalls der Folgerechtsvergütung, frühestens jedoch vier Wochen nach der Auktion, kann der Verkäufer über den Auktionserlös verfügen. Das Auktionshaus darf Auktionserlöse jedoch bereits früher, unabhängig vom tatsächlichen Eingang des Meistbotes, auszahlen.
- (2) Das Auktionshaus behält vom Kaufpreis die Verkäuferprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschüsse und Zinsen ein.
- (3) Das Auktionshaus stellt dem Einbringer nach der Auktion eine Abrechnung, aus der die Verkäuferprovision und das Meistbot hervorgehen, zur Verfügung.
- (6) Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Einbringer aus eigenem über das Auktionsergebnis zu informieren.
- (8) Der Einbringer hat im Falle einer vom Auktionshaus anerkannten Reklamation einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzuzahlen.
- (9) Das Auktionshaus wird dem Verkäufer und Käufer den jeweils anderen nicht bekanntgeben, es sei denn, dass wechselseitig Ansprüche – etwa auf Zahlung des Meistbotes oder auf Minderung des Kaufpreises – geltend gemacht werden.

§29

Der Einbringer räumt dem Auktionshaus unwiderruflich das unentgeltliche, uneingeschränkte Recht ein, die zur Auktion übergebenen Gegenstände auszustellen, zu fotografieren, zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§30

- (1) Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Portgebühren, Zoll, Reinigungs-, Restaurierungskosten, Stempelmarken, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus von dem Einbringer zu ersetzen.
- (2) Der Einbringer ist bei Widerruf des Auktionsauftrages verpflichtet, zusätzlich zur Zurückziehungsgebühr alle durch die Bewerbung des Gegenstandes ausgelösten Kosten zu ersetzen.

§31

- (1) Kaufinteressenten können mündliche und schriftliche Angebote abgeben. Mit der Abgabe eines schriftlichen Angebotes erkennt der Bieter die Geschäftsordnung an. Schriftliche Angebote werden als in der Auktion abgegebene Gebote behandelt.
- (5) Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss dem Auktionshaus spätestens am Tag vor der Auktion eine schriftliche Mitteilung übersandt werden, in der eine Telefonverbindung genannt wird. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.
- (6) Kaufinteressenten können ihre Angebote auch über einen Sensal abgeben. Sensale sind keine Mitarbeiter des Auktionshauses, sondern treten als Beauftragte des Kaufinteressenten auf.

§32

- (1) Kaufinteressenten können auch im Internet (www.imkinsky.com) Kaufverträge erteilen.
- (2) Online Angebote gelten als schriftliche Kaufaufträge.

§36

- (1) Erfüllungsort für die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern und den Bietern zustande gekommenen Rechtsgeschäfte ist der Geschäftssitz des Auktionshauses.
- (2) Die zwischen dem Auktionshaus, Einbringern, Käufern und Bietern bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.
- (3) Das Auktionshaus, der Einbringer, der Käufer und die Bieter vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit den mit ihnen zustande kommenden Verträgen vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

Wien, 1. 4. 2021